



# Arealreglement

Pächterinnen und Pächter eines Gartenareals bilden eine Gemeinschaft. Diese kann nur gedeihen, wenn alle die Gartenordnung der Stadt Zürich und das Arealreglement beachten und sich an die Statuten, den Pachtvertrag und die Anordnungen des Vorstandes halten.

## 1. Allgemeines

Das Arealreglement ist als Zusatz zu Pachtvertrag und Gartenordnung der Stadt Zürich zu verstehen und ergänzt, erklärt und präzisiert diese in zusätzlichen Punkten. Massgeblich für die Bestimmungen sind in der folgender Reihenfolge: Gartenordnung der Stadt Zürich, Pachtvertrag, besondere Vereinbarungen und Arealreglement.

## 2. Gartenpflege

Alle Pächterinnen und Pächter gärtnern naturnah. Das bedeutet nicht, dass sie den Garten sich selbst überlassen. Vielmehr bepflanzen sie ihn und bemühen sich, die natürliche Gemeinschaft von Pflanzen und Tieren im Gleichgewicht zu halten und weitere Bodenbelastung zu vermeiden, insbesondere durch:

- richtige Pflege des Bodens,
- umweltschonende Pflanzenbehandlung,
- gezielte Förderung von Nützlingen,
- geeignete Mischkulturen und
- sorgfältige Kompostierung.

Blütenstände von Wildkräutern müssen so frühzeitig entfernt werden, dass die Nachbarn durch das Versamen nicht belastet werden. Wildkräuter, die sich durch ober- und unterirdische Triebe verbreiten, müssen regelmässig und vollständig entfernt werden.

**6) In unseren Gärten ist der Einsatz von Torfmull und Unkrautvertilgungsmitteln wie Herbizide, Salzen und Essigprodukten verboten. Zuwiderhandlung führt zur fristloser Kündigung.**

Gerne erteilt der/die Gartenberater/in oder der/die Gartenordner/in Auskunft für die richtige Gartenpflege. Der Besuch eines Kurses zur naturnahen Gartenpflege ist erwünscht und wird empfohlen.



### 3. Bepflanzung

In den Gärten sollen sich Nutz- und Zieranteil, sowie Erholungsraum sinnvoll ergänzen. Durch die Bepflanzung dürfen den Nachbarinnen und Nachbarn keine Nachteile entstehen und die Wege nicht verschmälert werden. Bäume und Sträucher müssen regelmässig gepflegt und geschnitten werden.

### 4. Wege

Die Pflege aller Wege ist Sache der angrenzenden Pächterinnen und Pächter (gemäss Pachtvertrag Bestandteil der gepachteten Parzelle). In den Wegen

- darf kein Material deponiert werden,
- ist jede Verschmutzung zu vermeiden,
- dürfen keine Motorfahrzeuge verkehren (ausgenommen Zubringerdienste während der vor Ort angeschlagenen Zeiten).

### 5. Wasserversorgung

Brunnen, Wasserleitungen und alle weiteren Anlagen der Wasserversorgung sollen mit grösstmöglicher Schonung benützt und jede Wasserverschwendung vermieden werden.

4) **Das Bewässern mit dem Schlauch ist erlaubt.**

6) **Verboten sind:**

Automatische Bewässerungsanlagen, Rasensprenger usw. ab dem Trinkwassernetz oder Bewässerungsanlagen, Rasensprenger usw. aus Regenfässer mit Wasserpumpen auch dann wenn sie mit Solaranlagen betrieben werden.

Gemeinsame und private Wasserfässer und Wassertröge sind nach Gebrauch sorgfältig zu decken. Für den Winter müssen sie von den angrenzenden Pächtern geleert, gereinigt und gedeckt werden.

Das Erstellen von neuen Einzelwasseranschlüssen innerhalb der Parzelle ist nicht zulässig. Bestehende Einzelwasseranschlüsse werden nach Möglichkeit, insbesondere bei baulichen Massnahmen am Wasserleitungsnetz aufgehoben.

### 6. Gartenhaus und andere Bauten/Installationen

Welche Bauten gestattet sind und ob eine Baubewilligung des Vereins erforderlich ist, regelt die Gartenordnung der Stadt Zürich.



2) Pro Parzelle ist nur ein Cheminée, oder ein Pizzaofen, oder eine Feuerstelle zulässig. Die Grösse Regelt die Gartenordnung der Stadt Zürich.

Für das Aufstellen von Regenwasser, Kompostbehälter sowie für Fahnenstangen wird kein Baugesuch benötigt.

3) Pro Parzelle ist maximal eine Solaranlage von 3,5 m<sup>2</sup> Grösse innerhalb des Dachgrundrisses oder wenn nicht störend, an einer Seitenwand zulässig. Es dürfen nur blendfreie Solarzellen verwendet werden.

Das Tomatenhaus muss zwischen Mai und September bepflanzt sein und darf nicht als Abstellraum genutzt werden. Die Klimahülle muss witterungsbeständig sein und darf bei Bruch nicht splintern (kein Fensterglas) Plastikfolie ist während den Wintermonaten zu demontieren.

Provisorische und behelfsmässige Bauten wie z.B. Partyzelte bedürfen keiner Zustimmung des Arealchefs oder Arealchefin. Sie sind jeweils nach 3 Tagen unaufgefordert wieder restlos abzuräumen.

2) Sportgeräte wie Slackline, Reckstangen, Seilschaukeln etc. sind nach dem Gebrauch abzubauen und zu versorgen. Der/die Parzellenpächter/in haftet für Unfälle bei der Benutzung der durch sie aufgestellten Sportgeräte.

5) Auf einer Kleingartenparzelle ist ein Kleinteich mit einer maximalen Wasseroberfläche von 3.00 m<sup>2</sup> (bei kreisförmiger Gestaltung maximal 2.00 m<sup>2</sup> Durchmesser) und einer maximalen Wassertiefe von 0.60 m zulässig. Kleinteiche sind erst ab einer Parzellengösse von 180 m<sup>2</sup> erlaubt.

Kleinteiche müssen so gesichert sein, dass für Personen, namentlich Kinder, keine Gefahr besteht und die Bestimmungen des BfU eingehalten werden. Die Haftung dafür liegt ausschliesslich beim Pächter bzw. bei der Pächterin.

Baugesuche für Kleinteiche sowie Biotope werden im Areal Vulkan generell abgewiesen.

5) Pro Parzelle ist ein Planschbecken mit höchstens 1,5 m<sup>2</sup> Wasserfläche und einem Volumen von 0,3 m<sup>3</sup> (300 Liter) zulässig. Aus Sicherheitsgründen muss das Becken abends geleert werden. Das Wasser soll zum Giessen der Pflanzen verwendet werden. Die Verantwortung liegt ausschliesslich bei der Pächterin bzw. beim Pächter.

Freistehende Schränke und Kästen sind verboten.



Bei der Erstellung und Verwendung von Flüssiggasinstallationen sind die Richtlinien der SUVA zu befolgen

Die Gebühren für die Erteilung einer Baubewilligung werden im Finanzreglement separat geregelt und sind auf der Rückseite des Baugesuchformulars ersichtlich. Bewilligte Bauten sind innerhalb von 12 Monaten fertigzustellen und dem Verein zur Abnahme zu melden. Im Weiteren erteilen der/die Gartenordner/in, der/die Bauchef/in und der/die Arealchef/in gerne Auskunft darüber. Es gelten die Weisungen des Vorstandes einzuhalten.

## 7. Tiere

Die Tierhaltung jeder Art auf der Parzelle ist grundsätzlich in allen Arealen verboten. Hunde dürfen in den Garten mitgebracht werden, müssen jedoch an der Leine geführt und im Garten angebunden werden.

## 8. Immissionen und Verschiedenes

Gesundheitsgefährdende oder belästigende Einwirkungen namentlich durch Staub, Rauch, Geruch, Abgase, Lichtquellen oder Lärm sind verboten (Allgemeine Polizeiverordnung der Stadt Zürich).

Der Betrieb von Stromaggregaten ist für die Erstellung von Bauten gestattet, nicht aber für die Stromerzeugung zum Kochen, Heizen, Kühlen, Beleuchten usw.

- 5) - **Lärm verursachende Arbeiten dürfen nur werktags von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13:30 bis 19.00 Uhr ausgeführt werden.**
  - **An Sonn- und Feiertagen sind schwere Arbeiten allgemein und Lärm verursachende Arbeiten zu unterlassen.**
- 2) Das Hören von Radio und anderen elektronischen Tonquellen ohne Kopfhörer ist verboten. Musik ist nur erlaubt wenn selber musiziert wird und keine elektrischen Verstärker im Einsatz sind.
- 5) Solarlampen und ähnliche Lichtquellen dürfen nur dann eingeschaltet werden, wenn der Pächter oder die Pächterin im Garten und auf Ihrer Parzelle sind. Bei Abwesenheit müssen Sie ausgeschaltet sein.
- 5) Das Betreiben von Bewegungsmeldern, die Licht anzünden ist nur erlaubt, wenn der Pächter oder die Pächterin auf der Parzelle sind. Beim Heimgehen müssen die Bewegungsmelder ausgeschaltet werden.
- 5) Das Anbringen und Betreiben einer Ultraschall Anlage zum Vertreiben von Kleintieren, wie Katzen, Füchse, Marder usw. ist verboten.



Das Verbrennen von Abfällen aller Art auf der Parzelle, im Cheminée, im Pizzaofen und in ähnlichen Einrichtungen ist verboten. In Cheminéés und Pizzaöfen darf nur unbehandeltes, trockenes Holz oder Holzkohle verwendet werden. Die Asche wie auch der übrige Abfall sind über den Hauskehricht in gebührenpflichtigen Säcken zu entsorgen.

- **Das Deponieren und Entsorgen von Abfall innerhalb und ausserhalb des Areals ist verboten, bzw. nur an den vorgesehenen und angeschriebenen Standorten erlaubt.**

Kompostanlagen bedürfen besonderer Beachtung und Pflege. Sie müssen geruchsfrei gehalten und vor Regen geschützt werden.

Im Garten darf nur Material gelagert werden, das in unmittelbarer Zukunft für Bauten oder für die Gartengestaltung gebraucht wird. Das Lagern von Altmaterial und von Unrat ist verboten. Der Verein behält sich das Recht zur Abfuhr solchen Materials nach vorausgegangener Mahnung auf Kosten des betreffenden Pächters bzw. Pächterin vor.

**Nicht gestattet ist in den Gärten ferner:**

- **das Einzäunen der einzelnen Parzellen, auch mit Hecken (Ausnahme Biotope: diese müssen gesichert werden!),**
- **die Verwendung von Stacheldraht,**
- **das Erstellen und der Betrieb von Fernseh- und Amateurfunkantennen Satellitenschüsseln ist verboten.**
- **das Anbringen von Plakaten, Flugblättern und Reklamen irgendwelcher Art, am Gartenhaus, Anbauten oder auf der Parzelle ist verboten.**

## **9. Gartenordnerinnen und Gartenordner**

Sie stehen der Pächterschaft für Auskünfte im Zusammenhang mit der Gartenordnung der Stadt Zürich, dem Arealreglement und der Gartengestaltung im Allgemeinen zur Verfügung.

Sie sind dafür verantwortlich, dass den in der Gartenordnung der Stadt Zürich, dem Arealreglement, den Statuten, dem Pachtvertrag usw. enthaltenen Regeln nachgelebt wird. Verstösse müssen sie nach erfolgloser Mahnung dem Vorstand melden.

## **10. Gartenberaterinnen und Gartenberater**

Sie stehen der Pächterschaft für Auskünfte im Zusammenhang mit der Gartenpflege und Gartengestaltung zur Verfügung. Sie achten darauf, dass die Gärten angepflanzt und naturnah gepflegt werden.



## 11. Inkraftsetzung

Dieses Arealreglement wurde vom Vorstand am 04.12.2012 beschlossen. Es tritt per 01.01.2013 in Kraft.

## 12. Änderungen und Zusätze

~~2) Gartenfläche kleiner 180 m<sup>2</sup>~~ wird neu in der Gartenordnung der Stadt Zürich geregelt

2) Anzahl Cheminée etc.

2) Sportgeräte und Musik

2) Planschbecken, Masse zu Ø und Inhalt definiert.

3) grössere Solarzellen neu 3,5 m<sup>2</sup>, blendfrei

4) Schlauchspritzerlaubnis nach GV Beschluss vom 1.02.2019

~~Kleingartenordnung~~ geändert auf Gartenordnung der Stadt Zürich

5) Solarlampen und andere Lichtquellen

5) Bewegungsmelder

5) Ultraschall Anlage

5) Anpassung Lärmverursachende Arbeitszeit

5) Planschbecken, Grösse und Volumen neu definiert

5) Kleinteich angepasst

6) Verbot von Herbiziden, Salzen und Essigprodukten

6) Verbot automatische Bewässerungsanlagen präzisiert

Version 12 mit Änderungen und Zusätze <sup>6)</sup> sind vom Vorstand am 7.11.2023 genehmigt worden und treten ab sofort in Kraft / ag

Version 11 mit Änderungen und Zusätze <sup>5)</sup> sind vom Vorstand am 1.11.2022 genehmigt und treten ab sofort in Kraft / ag

Version 10 mit Änderungen und Zusätze <sup>4)</sup> sind vom Vorstand am 1.02.2019 genehmigt und treten ab sofort in Kraft / ag

Version 9 mit Änderungen und Zusätze <sup>3)</sup> sind vom Vorstand am 5.06.2018 genehmigt und treten ab sofort in Kraft / ag

Version 8 mit Änderungen und Zusätze <sup>2)</sup> sind vom Vorstand am 7.07.2015 genehmigt und treten ab sofort in Kraft / ag

Version 7 genehmigt vom Vorstand am 4.12.2012 / mp, wz